

## Steuerfallen im Geschäftsalltag:

### „Geschäftsessen mit Kunden... damit es keinen schlechten Nachgeschmack hinterlässt“

Die Firmenräume sind nicht immer der ideale Ort für Geschäftstermine. Vielfach kann ein Geschäftsessen nicht nur ein komfortables Umfeld bieten, sondern auch die richtige Gelegenheit, um wichtige geschäftliche Angelegenheiten außerhalb des Unternehmens zu besprechen.

Da sich durch das gemeinsame Essen berufliche und private Belange vermischen, ist stets auf die steuerliche Abzugsfähigkeit solcher Kosten zu achten. Hierbei ist neben der Angemessenheit des gemeinsamen Essens die ordnungsgemäße Aufzeichnung der entscheidende Aspekt. Angemessenheit als Begriff ist schwer zu greifen und hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls, der Größe des Unternehmens oder der wirtschaftlichen Bedeutung der Kundenbeziehung ab. Vielfach erlebt man in der Praxis bei Gesprächen mit dem Finanzamt, dass Bewirtungskosten von EUR 100,- pro Person in der Regel der Höhe nach nicht aufgegriffen werden.



Die typischen Fallstricke bei Bewirtungskosten in Betriebsprüfungen liegen demnach eher in den Formalien des Bewirtungsbelegs. Neben der maschinell erstellten und mit Registriernummer versehenen Rechnung, die sowohl den Namen, die Anschrift des Restaurants, den Bruttobetrag und Steuersatz als auch den Tag der Bewirtung anzugeben hat, muss eine genaue Auflistung der Bewirtenden mit Speisen und Getränken mit Einzelpreisen und der Anlass aufgeführt sein.

Erhöhte Formalien bei Belegen ergeben sich dann, wenn die Gesamtrechnung einen Bruttobetrag von EUR 150,- übersteigt. In diesem Fall handelt es sich umsatzsteuerrechtlich nicht mehr um eine Kleinbetragsrechnung, so dass die generellen Anforderungen an ordnungsgemäße umsatzsteuerliche Rechnungen vorliegen müs-

sen. Als zusätzlich zu beachtende formelle Anforderung kommt deshalb hinzu, dass auf der Rechnung in maschineller Form auch Name und Anschrift des bewirteten Unternehmens, die Steuernummer des Restaurants und der Nettosowie Bruttobetrag als auch der Steuersatz ausgewiesen sein muss. Viele Registrierkassen sehen dies bislang nicht vor, so dass vielfach nur die Möglichkeit besteht, im Nachhinein die Restaurantrechnung an das Unternehmen zu schicken.

Typische Diskussionspunkte in Betriebsprüfungen sind außerdem neben dem Beleg und der konkreten Benennung des Grundes des Geschäftsessens auch die zeitnahe, einzelne und getrennte Aufzeichnung der Kosten in der Buchhaltung. Es hat sich in der Praxis vielfach gezeigt, dass das Versäumnis einer getrennten Aufzeichnung und Verbuchung von Bewirtungs-

kosten den gesamten Betriebsausgabenabzug für sämtliche Geschäftsessen in dem jeweiligen Jahr in Gefahr bringt. Praxisrelevant ist außerdem die ordnungsgemäße Aufzeichnung von erhaltenen Trinkgeldern. Trinkgeld muss auf der Rechnung vermerkt und durch die Bedienung eigenhändig quittiert werden – vielfach wird dies unterlassen.

Sofern im Unternehmen die entsprechenden Formalien an die Belege und Buchführung klar und eindeutig kommuniziert und intern vorab besprochen werden, sollte das Geschäftsessen bei einer späteren Betriebsprüfung keinen schlechten Nachgeschmack hinterlassen.

**StBin Nina Sinewe,**  
**Prof. Dr. Sinewe & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH**



**QUALITÄT DURCH KOMPETENZ**  
**PROFESSIONELL IN DER STEUERBERATUNG**

Prof. Dr. iur. Patrick Sinewe  
Nina Dittmann | Markus Lachs

Erenburgerstraße 16  
67549 Worms  
Tel.: 06241 - 596650  
www.sinewe-kollegen.de



S&K Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH



Prof. Dr. Sinewe & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH